

# RS Vfgh 2020/6/8 WI1/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2020

## Index

L6000 Landwirtschaftskammer

## Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

VfGG §7 Abs2, §67 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung der Anfechtung der Wahl zur Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer durch eine Privatperson mangels Legitimation

## Rechtssatz

Nach §67 Abs2 zweiter Satz VfGG sind nur Wählergruppen (Parteien) zur Anfechtung berechtigt, die bei einer durch die Wahlordnung vorgeschriebenen Wahlbehörde Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl rechtzeitig vorgelegt haben, und zwar durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter. Beim Anfechtungswerber handelt es sich jedoch nicht um einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer wahlwerbenden Partei. Er ficht die Wahl zudem ausdrücklich im eigenen Namen und als Privatperson an. Der Anfechtungswerber ist daher zur Anfechtung der Wahlen nicht berechtigt, weil es sich bei ihm um keine der wahlwerbenden Parteien handelt, die an den Wahlen teilgenommen und Wahlvorschläge vorgelegt haben.

## Entscheidungstexte

- WI1/2020  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2020 WI1/2020

## Schlagworte

Wahlen, VfGH / Wahlanfechtung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:WI1.2020

## Zuletzt aktualisiert am

22.09.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)